

# GR\_GERICHTE ZK2 2009 82 vom 23. Oktober 2012

GR Gerichte, 2012-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2\\_2009\\_82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2009_82)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2009 82 du 23 octobre 2012

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2009 82 del 23 ottobre 2012

## Regeste

Kollokationsklage | Berufung anderes, OR verwandtes Bundesgesetz

## Erwägungen

### E. 3

OR Üblichen konkludent (mit Zustimmung von Frau K. als der wirtschaftlich Berechtigten an der C. bzw. von deren Ehemann L. als Generalbevollmächtigtem) vereinbart worden sei (vgl. Berufungsantwort und Anschlussberufungsbegründung RA Kunz, act. 12, S. 15 ff.). f. Gemäss Art. 394 Abs. OR ist eine Vergütung zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist. Wie der Kantonsgerichtsausschuss im bereits zitierten Entscheid vom 20. August 2007 (SKA 07 10, E. 3.1.e S. 17 [bB 59]) im Zusammenhang mit einer anderen Forderung des Berufungsbeklagten festhielt, kann eine Honorarforderung nicht allein deshalb als ausgewiesen betrachtet werden, weil eine Vergütung gemäss Auftragsrecht üblich ist. Aus der blossen Behauptung des Ansprechers und der erfahrungsgemässen Üblichkeit eines Entgelts darf nicht ohne Umschweife auf einen Anspruch geschlossen werden. Ein solches Vorgehen würde – jedenfalls ohne weitere Anhaltspunkte oder Belege für die Ausgewiesenheit der Forderung – keine hinreichende Prüfung im Rahmen der Kollokation darstellen. Immerhin ist festzuhalten, dass eine faktische Vermutung dafür spricht, dass die Erbringung professioneller Dienstleistungen entgeltlich erfolgt und dass gar von einer Umkehr der Beweislast auszugehen ist, sofern der Mandant die Leistungen des Anwalts vorbehaltlos entgegengenommen hat (Rolf H. Weber, in:

Seite 21 — 31 Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 5. Aufl., Basel 2011, N 16, 35 und 41 zu Art. 394 OR mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 4A\_100/2008 vom 29. Mai 2008, E. 4). Im vorliegenden Fall ist der Berufungsbeklagte über Jahre für die C. tätig gewesen und hat dabei umfangreiche Dienstleistungen erbracht, welche üblicherweise nicht entschädigungslos erfolgen. Die C. respektive die an ihr wirtschaftlich berechtigten Personen haben diese Dienstleistungen jeweils vorbehaltlos entgegengenommen. Somit spricht nach dem oben Ausgeführten eine faktische Vermutung für einen entsprechenden Honoraranspruch. Aus den Akten gehen allerdings auch noch weitere klare Anhaltspunkte hervor, die für eine Vereinbarung eines Entgelts sprechen. So wurden in den Jahresrechnungen – wie von der Vorinstanz zu Recht festgehalten (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4.bb S. 10 f.) – für die geltend gemachten Honorarforderungen seit dem Jahr 2000 bis ins Jahr 2005 übergangsweise Rücklagen gebildet, verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Honorarforderung von Rechtsanwalt B. werde seinerseits kreditiert und in der Buchhaltung in der Form von transitorischen Passiven erfasst (kB 40; bB 48). Die betreffenden Jahresrechnungen wurden alljährlich von der Generalversammlung abgenommen und genehmigt (bB 50-55). Dies zeigt klar auf, dass zwischen den Parteien Entgeltlichkeit vereinbart wurde. In diversen,

vom Berufungskläger selbst angeführten Schreiben ist sodann von einem Honorar die Rede. So führte etwa L. in einem Schreiben an J. vom 30. September 1999 aus, er nehme mit Freude und Dankbarkeit entgegen, dass der Berufungsbeklagte in die Bresche springe, zumal er mit seinem Honorar zuwarte, bis dank seiner bessere Zeiten kämen (kB 21). In einem weiteren Schreiben gleichen Datums bedankte sich L. beim Berufungsbe- klagten dafür, dass dieser bereit sei, die Vernehmlassung in Sachen Nachlass- stundung zu übernehmen und sein Honorar hintan zu stellen (kB 22). Der Beru- fungsbeklagte selbst äusserte 1999, er sei bisher für die Familie K./L. und die C. tätig gewesen, ohne Rechnung zu stellen, weil die Eheleute K./L. in der heutigen Situation wahrhaftig andere Sorgen hätten. Und so sei er denn auch bereit, die Vernehmlassung für die C. zu schreiben (natürlich unter Stundung des Honorars), wenn sie ihn damit mandatiere (kB 23). Die Kreditierung beziehungsweise Stun- dung von Honorarforderungen setzt nun aber voraus, dass solche überhaupt be- stehen. In all den erwähnten Schreiben ist die Rede von einem Honorar, was den Bestand eines solchen voraussetzt. Für die Vereinbarung eines Honorars spre- chen vorliegendenfalls sodann, wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, auch die Zeugenaussagen von E., J. und I. E., der für die D. AG als Revisionsstelle die Buchhaltung der C. führte, sagte zwar aus, dass keine eigentlichen Rechnungen

Seite 22 — 31 des Berufungsbeklagten für dessen Anwaltstätigkeiten vorgelegen hätten. Er habe aber jeweils zum Buchhaltungsabschluss seine Aufwendungen zusammengestellt. Diese seien dann kreditiert worden, weil kein Geld vorhanden gewesen sei, um die Rechnungen zu bezahlen, wobei man davon ausgegangen sei, dass im Zeitpunkt, in dem die Gelder der C. frei würden, diese Rechnungen bezahlt würden. Ver- bucht worden sei der Aufwand des Berufungsbeklagten auf der Passivseite als Schulden und auf der Aufwandseite bei den Verwaltungskosten. Der Aufwand des Berufungsbeklagten sei laufend aufgestockt und kreditiert worden. Er sei jeweils Ende Jahr als transitorische Passiven verbucht und auf das nächste Jahr wieder aufgestockt worden. Weiter bestätigte er, dass über das Jahr 2000 hinaus laufend Honorarforderungen des Berufungsbeklagten als Passiven und Aufwand verbucht worden seien. Nach seinem Verständnis würden transitorische Passiven laufende Aufwendungen darstellen, welche noch nicht definitiv abgerechnet seien, aber im laufenden Jahr berücksichtigt werden müssten. Sodann sagte er ausdrücklich, dass im Zusammenhang mit den Honoraren des Berufungsbeklagten nie von einer Erfolgs- oder Gewinnbeteiligung die Rede gewesen sei. Es sei immer darum ge- gangen, diese Ansprüche zu kreditieren, d.h. auf künftige Rechnung vorzutragen (Akten VI, act. VI/2, S. 2 f.). J. bestätigte seinerseits, L. sei auch an ihn mit der Bitte, das Sachwalterhonorar zu stunden, herantreten, weil er im Moment nicht die notwendigen Mittel zur Begleichung habe. Er wisse, dass auch mit dem Beru- fungsbeklagten über eine Stundung verhandelt worden sei. Das Ergebnis der Ver- handlungen sei ihm allerdings nicht bekannt. Jedenfalls sei in seiner Anwesenheit aber nie darüber gesprochen worden, dass das Honorar des Berufungsbeklagten erfolgsabhängig wäre (Akten VI, act. VI/3, S. 2 f.). Auch wenn J. somit nichts über die definitive Vereinbarung zwischen dem Berufungsbeklagten und der C. aussa- gen konnte, spricht seine Aussage dennoch für eine blosser Stundung des Hono- rars. I. äusserte sich dahingehend, dass L. ihm ein Mandat habe übertragen wol- len, und zwar nicht als Freundschaftsdienst, sondern im Rahmen eines entgeltli- chen Anwaltsmandats. L. habe ihm weiter gesagt, er habe allerdings kein Geld und er (I.) müsse auf die Bezahlung warten, bis die ganzen Prozesse abgewickelt seien; solange müsse er sein Honorar stunden. Er habe mit dem Berufungsbe- klagten die gleiche Abmachung getroffen (Akten VI, act. VI/1, S. 2). Selbst aus der Zeugenaussage von G. ist entgegen der Ansicht

des Berufungsklägers nichts anderes abzuleiten. Wenn dieser ausführt, er habe die Bemerkung des Berufungsbeklagten, wonach dieser die Angelegenheit der C. hobbymässig betreibe, so verstanden, dass er für seine Bemühungen ohnehin nicht honoriert bzw. bezahlt werde (Akten VI, act. VI/4, S. 2), so handelt es sich dabei einerseits um eine persönliche Einschätzung des Zeugen, die für die Beurteilung der vorliegenden Angele-

Seite 23 — 31 genheit nicht relevant sein kann. Andererseits erfolgte diese Aussage in einem Kontext, der auch durchaus ein anderes Verständnis der Aussage nahelegen kann. Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass die C. und der Berufungsbeklagte übereinstimmend davon ausgingen, für die erbrachten Dienstleistungen sei eine Honorierung geschuldet. g. Der Berufungskläger macht geltend, die Parteien hätten – wenn überhaupt – bloss ein erfolgsbedingtes Honorar vereinbart. Zur Untermauerung seiner Ansicht führt er diverse Indizien an (vgl. Berufungsbegründung RA Brüesch, act. 07, S. 27 ff.). All diese Indizien berechtigen allerdings keineswegs zur Annahme eines Erfolgshonorars. Richtig ist zwar, dass der Berufungsbeklagte, nachdem ihm sämtliche Aktien der C. treuhänderisch übertragen worden waren, faktisch über die Firma bestimmen konnte. Indessen blieb K. auch nach der Aktienübertragung wirtschaftlich an der Firma berechtigt (bB 17 und 18). Nachdem der Berufungsbeklagte bereits über Jahre für die C. tätig gewesen war, ist es durchaus nachvollziehbar, dass er mit der Rechnungsstellung aufgrund der finanziellen Situation der C. zuwartete und seine Mandantschaft nicht plötzlich wegen deren finanziellem Engpass im Stich lassen wollte, zumal deren ganzes Vermögen durch den Berufungskläger verarrestiert worden war. Der Umstand, dass der Berufungsbeklagte damit das Risiko einging, bei einem Scheitern der prozessualen Bemühungen seiner Ansprüche verlustig zu gehen, lässt vor dem Hintergrund der jahrelangen Bemühungen nicht den Schluss auf ein Erfolgshonorar zu. Unerfindlich ist sodann, wie der Berufungskläger aufgrund der Ausschlagung von Vergleichsangeboten zum Schluss kommt, es sei ein Erfolgshonorar vereinbart worden. Offenbar erachtete der Berufungsbeklagte die Chancen auf einen Prozessgewinn als gut, so dass er die Vergleichsangebote als nicht genügend erachtete (vgl. auch kB 40). Daraus kann keineswegs auf eine Vereinbarung eines Erfolgshonorars geschlossen werden. Auch die buchhalterische Erfassung des Honoraranspruchs lässt einen entsprechenden Schluss nicht zu. In der Buchhaltung wurde ausdrücklich angemerkt, dass die Honoraransprüche B. kreditiert und in den transitorischen Passiven erfasst würden. Mithin bestanden entsprechende Ansprüche. Der Zeuge E. hat des Weiteren nachvollziehbar erklärt, welches die Gründe für die entsprechenden Buchungen unter den transitorischen Passiven waren, und bestätigt, dass es aufgrund der gegebenen Umstände nur um eine Stundung der Honoraransprüche gegangen sei (vgl. Akten VI, act. VI/2, S. 2 f.). Die strittige Frage, ob dies buchhalterisch korrekt war, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, da für den vorliegenden Streitfall einzig massgebend ist, was die Parteien mit der entsprechenden Buchung beabsichtigten. Darüber hinaus sprechen die vorerwähnten

Seite 24 — 31 und vom Berufungskläger selbst angeführten Schreiben (kB 21-23; vgl. auch E. 6.f hiervor), in welchen nirgends auch nur ansatzweise die Rede davon ist, dass der Anwalt nur im Erfolgsfall entschädigt werden soll, gegen die Annahme der Vereinbarung eines Erfolgshonorars. In diesen Schreiben ist ebenfalls nur die Rede davon, dass das Honorar vorläufig gestundet werden soll. Damit konnte vernünftigerweise nichts anderes gemeint sein, als dass zugewartet wird, bis die C. wieder zu liquiden Mitteln kommt. Für

die Annahme, dass ausser im Erfolgsfall überhaupt kein Honorar geschuldet sein soll, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Es ist denn auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Berufungsbeklagte den Willen gehabt haben sollte, selbst für den Fall eines allfälligen Konkurses zugunsten von Dritt- gläubigern auf sein Honorar zu verzichten. All die vom Berufungskläger angeführ- ten Indizien lassen einen solchen Schluss nicht zu. Zutreffend ist einzig, dass das Zuwarten mit der Rechnungsstellung automatisch ein Risiko in sich barg, dass der Berufungsbeklagte letztlich leer ausgehen könnte beziehungsweise sich allenfalls mit einer nicht kostendeckenden Konkursdividende würde begnügen müssen. Die bewusste Eingehung eines solchen Risikos beinhaltet allerdings noch keine Ver- einbarung eines Erfolgshonorars. Etwas anderes kann auch nicht aus dem Ent- scheid des Kantonsgerichtsausschusses vom 20. August 2007 (SKA 07 10 [bB 59]) abgeleitet werden. Dort ging es primär um die Frage, ob ein Honoraranspruch für eine Kollokation genügend ausgewiesen sei. Aufgrund der damals vorliegen- den Akten erachtete der Kantonsgerichtsausschuss eine Honorarforderung als nicht genügend nachgewiesen. Der Kantonsgerichtsausschuss kam zum Schluss, dass viel für die Annahme der Vereinbarung eines blossen Erfolgshonorars spre- che. Zur Frage, ob ein solches nachgewiesen sei, machte der Kantonsgerichts- ausschuss allerdings keine Ausführungen und diese Frage war damals – anders als im vorliegenden Verfahren – auch nicht abschliessend zu prüfen. Die Aktenla- ge war eine völlig andere als im vorliegenden Prozess. Im vorliegenden Verfahren ist vom grundsätzlichen Nachweis eines Honoraranspruchs auszugehen. Der Be- rufungskläger hätte somit nachzuweisen, dass ein solches nur für den Erfolgsfall vereinbart wurde, wenn er den Anspruch aus diesem Grund bestreiten will. Dafür genügen aber die behaupteten Indizien nicht. Ist somit nicht nachgewiesen, dass eine Honorierung nur für den Erfolgsfall vereinbart wurde, ist von der blossen Stundung des nachgewiesenen Honoraranspruchs auszugehen. Nachfolgend ist zu prüfen, wie hoch dieser Honoraranspruch ist. h. Zusammensetzung und Höhe der geltend gemachten Honorare aus der Liquidatorentätigkeit des Berufungsbeklagten werden seitens des Berufungsklä- gers nicht substantiiert beanstandet. Soweit er zum wiederholten Male auf einen

Seite 25 — 31 angeblich fehlenden Nachweis einer Honorarvereinbarung, auf eine angebliche Vereinbarung eines Erfolgshonorars, auf die seiner Meinung nach unzulässige Selbstkontrahierung oder die buchhalterische Erfassung der Rechnungen ver- weist, kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden. Im Weiteren bestreitet der Berufungskläger die Beweistauglichkeit der ins Recht gelegten Honorarnoten, weil diese (zumindest teilweise) nachträglich zu Prozesszwecken erstellt worden seien (vgl. Berufungsbegründung RA Brüesch, act. 07, S. 42 ff.). Dabei übersieht er, dass die Beweistauglichkeit einer erst im Nachhinein erstellten Honorarnote nicht per se verneint werden kann. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der Beweiswürdigung, inwieweit auf eine solche Honorarnote abzustellen ist. Die An- gemessenheit und Ausgewiesenheit des verrechneten Aufwands lässt sich vorlie- gend anhand der edierten Prozessakten und den in den Rechnungen detailliert aufgeführten Handlungen überprüfen (vgl. Art. 394 Abs. 3 OR). Die Angemessen- heit der in Rechnung gestellten Stundenansätze ergibt sich aus der zum fraglichen Zeitpunkt geltenden Honorarordnung des Bündnerischen Anwaltsverbands, auf welche sich die Rechnungen stützen. Diese Ansätze gelten als üblich und ange- messen im Sinne von Art. 394 Abs. 3 OR. Aufgrund der Akten kam die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass der Honoraraufwand für das Gerichtsverfahren des Berufungsklägers gegen die C. betreffend Arrest und Konkurs ohne vorgängige Betreuung in der Höhe von Fr. 8'852.-- (Editionsakten; bB 14-24), für den Arrest- schadenersatzprozess der C. gegen den

Berufungskläger in der Höhe von Fr. 110'352.30 (Editionsakten; bB 25-28 und 33), für den Arrestprosequierungsprozess des Berufungsklägers gegen die C. in Sachen M. AG und N. in Höhe von Fr. 37'140.-- (Editionsakten; bB 34-37) sowie für den Arrestprosequierungsprozess der C. gegen den Berufungskläger betreffend Materialvorauszahlung in der Höhe von Fr. 25'355.-- (Editionsakten; bB 39-44) hinreichend belegt und rechtsgenügend nachgewiesen ist (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4.e S. 13 ff.). Die Angemessenheit und Ausgewiesenheit der geltend gemachten Forderungen wird überdies zumindest teilweise durch die von den jeweils zuständigen Gerichten zugesprochenen Prozessentschädigungen, die buchhalterische Erfassung einer entsprechenden Summe unter den transitorischen Passiven und die entsprechende Erwähnung in den Anmerkungen zu den Bilanzen bestätigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Beträge nicht vollumfänglich im Kollokationsplan berücksichtigt wurden. Soweit dies nicht geschehen ist, kann die kollozierte Summe nicht erhöht respektive angepasst werden, da der Berufungsbeklagte selbst keine Kollokationsklage erhoben hat beziehungsweise sich nach Einleitung seiner Kollokationsklage mit dem Betreibungsamt vergleichsweise geeinigt hat (kB 5, 8, 13). Bezüglich des Honorars für den Arrestprosequierungsprozess des Berufungsklägers gegen die

Seite 26 — 31 C. in Sachen M. AG und N. sowie für den Arrestprosequierungsprozess der C. gegen den Berufungskläger betreffend Materialvorauszahlung wurde jeweils ein geringfügig höherer Betrag kolloziert als aufgrund der Honorarrechnungen des Berufungsbeklagten ausgewiesen ist (Fr. 38'269.50 [kB 5, S. 5] anstatt Fr. 37'140 [bB 36-37] und Fr. 28'053.20 [kB 5, S. 5] anstatt Fr. 25'355.-- [bB 43-44]). Diese Positionen sind mithin zu korrigieren. Gleichzeitig wurde in Bezug auf die Honorarforderungen für das Gerichtsverfahren des Berufungsklägers gegen die C. betreffend Arrest und Konkurs ohne vorgängige Betreuung sowie für den Arrestschadenersatzprozess der C. gegen den Berufungskläger ein geringfügig niedrigerer Betrag kolloziert als aufgrund der aktenkundigen Honorarrechnungen des Berufungsbeklagten ausgewiesen ist (Fr. 8'592.-- [kB 5, S. 5] anstatt Fr. 8'852.-- [bB 22 und 24] und Fr. 109'102.30 [kB 5, S. 5] anstatt Fr. 110'352.30 [bB 27 und 33]). Diesbezüglich ist indes jeweils auf die kollozierten Forderungsbeträge abzustellen. i. Zusammenfassend sind unter diesen Positionen somit folgende Beträge ausgewiesen und zu kollozieren: Gerichtsverfahren des Berufungsklägers gegen die C. betreffend Arrest und Konkurs ohne vorgängige Betreuung in der Höhe von Fr. 8'592.--, für den Arrestschadenersatzprozess der C. gegen den Berufungskläger in der Höhe von Fr. 109'102.30, für den Arrestprosequierungsprozess des Berufungsklägers gegen die C. in Sachen M. AG und N. in Höhe von Fr. 37'140.-- und für den Arrestprosequierungsprozess der C. gegen den Berufungskläger betreffend Materialvorauszahlungen in der Höhe von Fr. 25'355.--. j. Bezüglich Verjährung kann vollends den Ausführungen der Vorinstanz gefolgt und auf diese verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4.d S. 13). Durch die Stundung wurde der Verjährungsbeginn aufgeschoben. Ausserdem wurde die Verjährung durch diverse Anerkennungshandlungen unterbrochen (kB 36, 40; bB 48, 50-55). Bezüglich des berufungsklägerischen Vorwurfs betreffend Selbstkontraktion kann auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden. 7.a. Schliesslich macht der Berufungsbeklagte einen Anspruch auf Domizilgebühr und Liquidatorenhonorar von insgesamt Fr. 22'000.-- geltend. Der Betrag setzt sich aus einem Jahreshonorar von Fr. 1'000.-- für die Domizilierung der C. (10 Jahre) und von einem solchen von Fr. 2'000.-- für die Tätigkeit als Liquidator der C. (6 Jahre) zusammen (vgl. Prozessantwort RA Kunz, Akten VI, act. II/3, S. 18). Die Vorinstanz hat den Anspruch

als ausgewiesen erachtet und sich dabei namentlich auf Art. 394 OR gestützt (angefochtenes Urteil, E. 5.c S. 16).

Seite 27 — 31 b. Der Berufungskläger wendet ein, die Vorinstanz stütze sich grundsätzlich auf keinen stichhaltigen Beweis über das Vorhandensein eines entgeltlichen Domizilauftragsverhältnisses. Allein durch die Üblichkeit eines Auftragshonorars lasse sich der Bestand eines Domizilierungsauftrags selbst nicht nachweisen. Die Domizilierungskosten seien der C. nie in Rechnung gestellt und nicht einmal in deren Buchhaltung als ordentliche Passiven aufgenommen worden. Selbst unter den transitorischen Passiven seien unter dem Titel „TP Liquidationskosten/Domizil“ per Ende 2005 lediglich Fr. 14'500.-- und nicht wie vom Berufungsbeklagten behauptet Fr. 22'000.-- verbucht worden. Im Weiteren verweist der Berufungskläger auch in diesem Zusammenhang auf angebliche Indizien für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Unter den gegebenen Umständen könne eine Honorarvermutung gestützt auf Art. 394 Abs. 3 OR nicht greifen. Die vom Berufungsbeklagten geforderte Domizilgebühr sei folglich nicht ausgewiesen und deshalb vollumfänglich aus dem Kollokationsplan zu streichen (vgl. Berufungsbegründung RA Brüesch, act. 07, S. 46 ff.). c. Aufgrund der Akten ist vorliegend nachgewiesen, dass der Berufungsbeklagte der C. während 10 Jahren Domizil gewährte und für diese während 6 Jahren als alleiniger Liquidator tätig war (vgl. etwa bB 45). Die C. hat diese Dienstleistung widerspruchlos entgegengenommen. L. und K. wussten darum und billigten das entgeltliche Tätigwerden des Berufungsbeklagten (bB 5 und 8). Es ist üblich, dass derartige Dienstleistungen nicht entschädigungslos übernommen werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 394 Abs. 3 OR sind vorliegend gegeben. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars wurde – wie bereits dargelegt – nicht nachgewiesen. Dem Berufungskläger ist aber insoweit beizupflichten, als aufgrund der Akten ausgewiesen ist, dass in den transitorischen Passiven unter dem Titel „TP Liquidationskosten/Domizil“ per Ende 2005 in der Tat lediglich ein Betrag von Fr. 14'500.-- aufgeführt wurde (vgl. Konto 2090 Passive Rechnungsabgrenzungen, kB 44, letzte Seite). Aus welchem Grund dem Berufungsbeklagten unter dem Titel Domizilgebühr bzw. Liquidatorenhonorar nunmehr ein Betrag in Höhe von Fr. 22'000.-- zustehen sollte, ist angesichts der Aktenlage nicht ersichtlich und wird auch vom Berufungsbeklagten nicht nachvollziehbar dargelegt. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass das vom Berufungsbeklagten geforderte Jahreshonorar gemäss der Vorinstanz der ortsüblichen Vergütung entspricht (angefochtenes Urteil, E. 6.c S. 16). Den in diesem Zusammenhang verbuchten Betrag von Fr. 14'500.-- muss sich der Berufungsbeklagte daher entgegenhalten lassen, zumal er selbst als alleiniger Liquidator für die Buchhaltung der C. zuständig war. Auszugehen ist somit von einer ausgewiesenen Honorarhöhe von Fr.

Seite 28 — 31 14'500.--, welche in dieser Höhe mit Blick auf die Dauer der Tätigkeit durchaus angemessen erscheint. In diesem Punkt bedarf das vorinstanzliche Urteil folglich einer entsprechenden Korrektur.

## **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der vorangegangenen Ausführungen, dass von den eingegebenen Forderungen ein Gesamtbetrag von Fr. 228'168.30 (Arrestprosequierungsverfahren der C. gegen den Berufungskläger: Fr. 33'479.--, Gerichtsverfahren des Berufungsklägers gegen die C. betreffend Arrest und Konkurs ohne vorgängige Betreuung: Fr. 8'592.--, Arrestschadenersatzprozess der C. gegen den Berufungskläger: Fr. 109'102.30, Arrestprosequierungsverfahren der C. in Sachen M. AG

und N.: Fr. 37'140.--, Arrestprosequierungsprozess der C. gegen den Berufungskläger betreffend Materialvorauszahlung: Fr. 25'355.--, Domizilgebühr und Liquidatorenhonorar: Fr. 14'500.--) in Bestand und Höhe nachgewiesen ist und in diesem Umfang zu Recht kolloziert wurde. Im Kollokationsplan (kB 5, S. 5) wurde indes gemäss Vergleichsvereinbarung vom

## E. 12

März 2008 sowie Abschreibungsverfügung vom 13./17. März 2008 des Kreisamts Chur eine Reduktion im Umfang von Fr. 47'496.-- vorgenommen. In dieser Abschreibungsverfügung, die durch jene vom 20. März 2008 (kB 8) ersetzt wurde, wird die Reduktion mit einer Verminderung des Prozessrisikos begründet. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Reduktion in vollem Umfang zu berücksichtigen ist, nachdem die kollozierten Einzelpositionen im vorliegenden Berufungsverfahren mangels Ausgewiesenheit um rund Fr. 35'000.-- reduziert wurden. Dies ist zu verneinen. Eine zusätzliche Berücksichtigung der betreffenden Reduktion fällt deshalb nicht in Betracht, weil diese gerade im Hinblick auf einige Forderungseingaben gemacht wurde, welche – zumindest im Zeitpunkt der Kollokation – nicht einwandfrei belegt oder zumindest risikobehaftet waren. Somit ist davon auszugehen, dass der kollozierte Betrag von Fr. 215'000.-- ausgewiesen ist und zu Recht im Kollokationsplan berücksichtigt wurde. Das Urteil der Vorinstanz erweist sich damit im Ergebnis als korrekt, was die Abweisung der Berufung zur Folge hat. 9.a. Mit seiner Anschlussberufung rügt der Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger die von der Vorinstanz vorgenommene Honorarkürzung von Fr. 37'235.-- auf Fr. 20'000.-- und verlangt die Aufhebung von Ziff. 2 Abs. 2 des Dispositivs des angefochtenen Urteils. Zur Begründung der Kürzung des Honorars führte das Bezirksgericht Plessur aus, verschiedene Formulierungen in den Rechtsschriften liessen erkennen, dass diese vom Berufungsbeklagten selbst verfasst worden seien. Sodann habe an den Zeugeneinvernahmen der Berufungsbeklagte persönlich und nicht dessen Rechtsvertreter teilgenommen. Folglich sei ein

Seite 29 — 31 Grossteil der Prozessarbeit durch den Berufungsbeklagten selbst und nicht durch dessen Rechtsvertreter geleistet worden. Hinzu komme, dass die Parteien bereits in früheren Gerichtsverfahren mit der Streitsache befasst gewesen und somit bestens vertraut damit seien. Zudem biete diese weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten. In Würdigung des Gesagten erachtete die Vorinstanz das geltend gemachte Honorar als übersetzt und kam in Anwendung der praxisgemässen Grundsätze zum Schluss, dass eine Entschädigung in Höhe von Fr. 20'000.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) angemessen sei (angefochtenes Urteil, E. 7 S. 17). b. Der Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger erachtet die vorinstanzliche Kürzung der Entschädigung aus zweierlei Gründen für ungerechtfertigt. Zum einen sei entgegen der Vorinstanz zu bemerken, dass die Fülle des Stoffes den Rahmen eines normalen Prozesses doch deutlich sprengt, was allein ein Blick auf den Aktenberg schon äusserlich bestätige. Es seien sieben verschiedene Forderungen zu beurteilen, deren jede einzelne auf eigenem Sachverhalt beruhe und sich auf einen jeweils spezifischen Rechtsgrund stütze. Im Ganzen handle es sich um einen anspruchsvollen und zeitintensiven Fall. Zum anderen habe die ausseramtliche Entschädigung ihre Rechtsgrundlage in Art. 122 Abs. 2 ZPO-GR, wonach die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet werde, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Eine Beschränkung nur auf externe Kosten, d.h. auf solche, die durch den Beizug eines Beraters entstünden, finde

weder im Gesetz noch in der Praxis eine Stütze. Auch die Kosten und Auslagen der Prozesspartei selbst gehörten somit zu den Parteikosten, die – je nach Fall – sogar als zu den Anwaltskosten hinzutretende Kosten zu vergüten seien. Dabei hätten alle freiberuflich Erwerbenden grundsätzlich einen analogen Anspruch auf Berücksichtigung des Verdienstausschlags. In Betracht fälle insbesondere Umtriebsersatz nach billigem Ermessen für die Zeitverschwendung (vgl. Berufungsantwort und Anschlussberufungsbegründung RA Kunz, act. 12, S. 19 f.). c. Der Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger bestreitet nicht, einen Grossteil der Prozessarbeit selbst geleistet zu haben. Gemäss ständiger Praxis des Kantonsgerichts zur ZPO-GR hat der für sich selbst tätige Anwalt jedoch keinen Anspruch auf Abgeltung des Aufwands als Rechtsvertreter, sondern lediglich Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung, die sich auf 50% des üblichen Anwaltstarifs beläuft (PKG 2005 Nr. 11 E. 3.b; Urteile der II. Zivilkammer ZK2 09 35 vom 18. November 2009, E. 5; ZK2 09 32 vom 29. September 2009, E. 2.b). Unter Berücksichtigung dieser ständigen Praxis erweist sich die von der Vorin-

Seite 30 — 31 stanz vorgenommene Kürzung als angemessen und rechtmässig. Zu berücksichtigen ist dabei ausserdem, dass es sich zwar zugegebenermassen um ein aussergewöhnlich aufwendiges Verfahren handelt, dass aber der Prozessstoff den beiden Rechtsvertretern aufgrund des bereits mehrere Jahre andauernden Prozesses mittlerweile hinlänglich bekannt gewesen sein dürfte. Die Anschlussberufung ist demzufolge abzuweisen. 10. Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO-GR wird der unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Weder der Berufungskläger noch der Anschlussberufungskläger vermochten mit der Berufung bzw. Anschlussberufung durchzudringen. Mit Blick auf die Frage der Kostenverteilung gilt es nunmehr zu berücksichtigen, dass der im Anschlussberufungsverfahren zu beurteilenden Frage der Höhe der Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren im Vergleich zur Hauptsache sowohl in Bezug auf das erforderliche Aktenstudium wie auch in Bezug auf die Komplexität der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen lediglich untergeordnete Bedeutung zukommt. Andererseits ist der Berufungsbeklagte zwar im Hauptpunkt mit seinen Begehren durchgedrungen, aber doch auch in Teilfragen und einzelnen Forderungspositionen unterlegen. Angesichts dessen rechtfertigt es sich, die Kosten des vorliegenden Berufungs- und Anschlussberufungsverfahrens zu 9/10 dem Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagten und zu 1/10 dem Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger aufzuerlegen. Nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen Kosten sind die aussergerichtlichen Kosten zu verteilen (Art. 122 Abs. 2 ZPO-GR). Die beiden Rechtsvertreter unterliessen es, eine detaillierte Honorarnote vorzulegen, weshalb die Höhe der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festzusetzen ist. Angesichts des Aufwands sowie der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen erscheint eine reduzierte aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. MWSt) zugunsten des Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägers als angemessen.

Seite 31 — 31 III.